Übersicht

Rechtsgrundlage: Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: 8_LEADER-Kamptal+_Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie: Aktionsfelder 1-4

Themenbereich:

Beschreibung zum Aufruf: Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU)

2021/2115 bei: "h") Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion sowie der lokalen

Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und

nachhaltiger Forstwirtschaft."

Gewählte Org.-Einheit: LAG Kamptal+

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 25.Apr.2025 bis: 24.Jun.2025

Festgelegte Budgethöhe: 250.000,00 €

Kontaktdaten ausschreibende Lokale

Aktionsgruppe:

LAG Kamptal+

NOE15

Rathausstraße 4, 3550 Langenlois

T: 0664 3915751

E: office@leader-kamptal.at

Kontaktdaten Leaderverantwortliche

Landesstelle:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3

Landwirtschaftsförderung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

T: 02742 9005 E: post.lf3@noel.gv.at

Dokumente: Auszug DFP Förderhöhen Auswahlkriterien.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:	 Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenunternehmen, Handwerk 	
	• Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land-und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft	
	 Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation 	
	 Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen 	
Fördergegenstände		
FG-Nummer:	1	
Bezeichnung:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene	
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene	
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:		
Beispiele:		
FG-Nummer:	2	
Bezeichnung:	Nationale Kooperationsprojekte	
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Nationale Kooperationsprojekte	
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:		
Beispiele:		
Förderwerber		
Förderwerber:	Gebietskörperschaften	

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Die LEADER- Kamptal+ fordert Gemeinden, Vereine, Unternehmen, Einzelpersonen, etc. auf Ihre Projekte einzureichen.

LEADER-Projekte sind nachhaltig, innovativ und kooperativ und zeigen Wirkung in der Region.

Förderbare Projekte müssen thematisch in der Lokalen Entwicklungsstrategie (=LES) enthalten sein und die Projekte müssen dazu beitragen, dass die Ziele der Strategie erreicht werden.

Die **LEADER-Förderbereiche und die Schritte die für die Einreichung erforderlich** sind, finden Sie auf https://www.leader-kamptal.at/foerderschwerpunkte/

Für diesen Projektaufruf stehen € 250.000 an Fördergeldern zur Verfügung.

ACHTUNG WICHTIG: Bitte kontaktieren Sie unbedingt **zuerst das LEADER-Team und klären Sie ab, ob Ihr Projekt zum Förderaufruf passt und ob es zur Umsetzung der LEADER-Strategie beiträgt.** Wenn die Idee zum Aufruf passt und zur Umsetzung der Strategie beiträgt, verschriftlichen Sie die Idee. Die Vorlage für die Beschreibung erhalten Sie vom LEADER-Team: 0664/3915751

Weitere Informationen zu den Förderhöhen, den Auswahlkriterien und der Lokalen Entwicklungsstrategie finden Sie auf www.leader-kamptal.at

Die Projektauswahl erfolgt durch ein regionales Gremium. Der Tag der Sitzung ist auf der Startseite von www.leader-kamptal veröffentlicht.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

• 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
- - Nutzen für die LEADER-Region regionale Wirkung mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen sofern vorhanden begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 95 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

	c	
Ford	ertanide	e Koster

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Förderwerber:innen werden fixe Förderhöhen in Prozent der Projektgesamtkosten festgelegt.

Für alle Kostenpositionen (Sach-, Personal- u. Investitionskosten) wird ein einheitlicher Fördersatz innerhalb eines Projekts vergeben oder innerhalb eines Projekts werden zwei Projekte mit unterschiedlichen Förderhöhen eingereicht.

Investitionen in bauliche Maßnahmen und direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 35%

Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen: 60%

Zielgruppen- und Nischenspezifische Projekte: 70%

Siehe www.leader-kamptal.at

Zuschläge

Zuschläge:

Um Anreize für besonders wirkungsvolle Projekte zu schaffen, werden Bonus-Punkte in allen Projektkategorien vergeben. Jeder Bonus-Punkt entspricht einer Erhöhung des Fördersatzes um 1 bzw. 2 Prozentpunkte. Bei 5 Bonus-Kriterien ist somit eine max. Erhöhung um 5 bei NICHT Kooperationsprojekten bzw. 10 Prozentpunkten bei Kooperationsprojekten möglich (siehe www.leader-kamptal.at).

Ergeben sich bei der Berechnung der Bonus-Punkte Kommastellen, so wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Bonus-Punkte werden nicht zu den Gesamtpunkten gezählt und sind somit ohne Relevanz auf die erforderliche Mindestpunkteanzahl. Wenn es allerdings um ein Projekteranking geht, beispielsweise wenn die eingereichten Projekte eines Projektaufrufs die vorgesehenen Fördermittel übersteigen, werden die Bonuspunkte mitgezählt.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die

beihilflichen Voraussetzungen nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten

Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer

Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die

Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Sie finden die LES auf dem Informationsportal zu den Sektor- und Projektmaßnahmen unter https://www.ama.at/dfp/home unter dem Reiter "Allgemeinen Informationen" - "Allgemeine rechtliche Grundlagen" – Lokale Entwicklungsstrategien bzw. unter diesem link